

Öffentliche Planaufgabe

Das Departement für Finanzen und Energie

legt auf Begehren des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) folgendes Projekt öffentlich auf:

Vorlage Nr. S-0176849.1

Transformatorstation Seestrasse
- Neubau Transformatorstation auf Parzelle 66 der Gemeinde Obergoms
Koordinaten: 2666092/1150301
Parzelle: 66

Vorlage Nr. L-0157400.2

16 kV-Kabelleitung zwischen den Transformatorstationen Seestrasse und U96
- Kabelumlegung in die neue Transformatorstation Seestrasse

Vorlage Nr. L-0224706.2

16 kV-Kabelleitung zwischen den Transformatorstationen Wyler und Seestrasse
- Kabelumlegung in die neue Transformatorstation Seestrasse

Vorlage Nr. L-0202672.3

16 kV-Kabelleitung zwischen den Transformatorstationen Seestrasse und Rhonesand
- Kabelumlegung in die neue Transformatorstation Seestrasse

Betroffene Gemeinde:

Obergoms (3988); Goms (3998)

Gesuchstellerin:

EVWR AG

Die Gesuchsunterlagen werden entsprechend Art. 16d, Abs. 2³ des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG, SR 734.0) vom **08. Oktober 2021 bis zum 08. November 2021** öffentlich aufgelegt.

Während der Auflagedauer können die Gesuchsunterlagen bei der betroffenen Gemeinde sowie beim Departement für Finanzen und Energie, Dienststelle für Energie und Wasserkraft, Avenue du Midi 7, Sitten eingesehen werden.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39-41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Die Einsprache hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten (VwVG, Art. 52, Abs. 1).